

## **Praxisticker Nr. 708: Steuererklärungsfristen / Insolvenzantragspflicht / Home-Office Arbeitsschutzverordnung / Fachzeitschrift summa summarum**

### **1. Bundestagsbeschluss zu Fristen für Steuererklärung 2019 und zur Insolvenzantragspflicht**

Der Bundestag hat am 28.01.2021 dem Gesetzentwurf zur Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2019 nebst der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses in der 2. und 3. Lesung zugestimmt (vgl. [BT-Info](#)). Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses sieht Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Gesetzentwurfs in folgenden Bereichen vor:

1. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen bis zum 31. August 2021 wird im Grundsatz auch auf **beratene Land- und Forstwirte** erstreckt, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln. In diesen Fällen wird die Erklärungsfrist allerdings nur um fünf Monate verlängert. Auf Grund der fünfmonatigen Verlängerung der Erklärungsfrist wird auch die 23-monatige zinsfreie Karenzzeit des § 233a Absatz 2 Satz 2 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um fünf Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

2. Außerdem sind im neuen Artikel 1 **Änderungen am COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz** (COVInsAG) vorgesehen. Die Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. April 2021 für Unternehmen ausgesetzt werden, die staatliche Hilfeleistungen aus den zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie aufgelegten Hilfsprogrammen erwarten können.

Weitere inhaltliche Details finden Sie in den Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses ([BT-Drs. 19/26245](#)). Damit steht einer Befassung des Bundesrats mit dem Gesetzentwurf während seines Plenums am 12.2.2021 nichts mehr entgegen.

### **2. FAQ des Bundesarbeitsministeriums zur neuen Home-Office-Regelung**

Das Bundesarbeitsministerium hat FAQ zur neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung veröffentlicht, darin finden Sie u.a. Ausführungen dazu welche betrieblichen Gründe gegen die Ausführung von Arbeiten im HomeOffice sprechen können. [Link zu den FAQ](#)

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung kann [hier](#) heruntergeladen werden.

### **3. Kostenlose Fachzeitschrift „summa summarum“ mit Fachinformationen zur Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen**

Die Deutsche Rentenversicherung veröffentlicht vier Mal im Jahr als E-Paper die Fachzeitschrift „summa summarum“ mit Fachinformationen zur Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen. Summa summarum

wird als PDF-Datei online gestellt und kann dann kostenlos von der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung heruntergeladen werden: [Link](#).

**Heft 1/2021 enthält u.a. Beiträge zu folgenden Themen:**

- **Wohnraumüberlassung: Beitragsfreiheit folgt erweiterter Steuerfreiheit**

Mit der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung folgt das Beitragsrecht ab 1. Januar 2021 dem Steuerrecht beim Bewertungsabschlag für die Überlassung von Wohnraum.

summa summarum 1/2021 S. 5ff

- **Werkstudenten: Beschäftigung während eingeschränktem Vorlesungsbetrieb**

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie haben Hochschulen nach den Semesterferien den Vorlesungsbetrieb nur eingeschränkt aufgenommen. Wirkt sich das auf das Werkstudentenprivileg aus?

summa summarum 1/2021 S. 8ff

- **Corona-Prämie: Beitragsfreiheit bei Steuerfreiheit**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Frist für die freiwillige Zahlung einer steuerfreien Corona-Prämie in Höhe von bis zu 1.500 Euro verlängert. Voraussetzung bleibt jedoch, dass die Prämie zusätzlich zum Arbeitslohn und je Dienstverhältnis nur ein Mal gewährt wird.

summa summarum 1/2021 S. 10ff

- **Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale: Anhebung der Freibeträge**

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale im Steuerrecht erhöht. Diese Freibeträge finden auch im Versicherungs- und Beitragsrecht Anwendung.

summa summarum 1/2021 S. 13ff

**Autor: Marianne Kottke, LSBW-Bibliothek**

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**